



E029 – Einsatzrichtlinie IKT-SD GEVER

Weisung zur Bundesinformatik

Klassifizierung: ¹	Nicht Klassifiziert
Verbindlichkeit: ²	Weisung; Verwaltungsverordnung
Vorgabentyp: ³	IKT-Standard (Einsatzrichtlinie)
Planungsfeld: ⁴	Bundesweite IKT-Grundleistungen
Diese Version:	2.0
Ersetzt Version:	1.0
Status (diese Version):	Genehmigt
Beschlussdatum / Datum der Inkraftsetzung (diese Version):	7. Juni 2022 / Inkraftsetzung: 15.06.2022
Erlassen von, Rechtsgrundlage:	Der Delegierte für digitale Transformation und IKT-Lenkung (D-DTI), gestützt auf Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung vom 25. November 2020 über die Koordination der digitalen Transformation und die IKT-Lenkung in der Bundesverwaltung (VDTI), SR 172.010.58
Sprachen:	Hauptdokument Deutsch (Original), Französisch
Beilagen: ⁵	Beilage 1: Erläuterungen

¹ Zu den Klassifizierungen INTERN und VERTRAULICH vgl. *Verordnung über den Schutz von Informationen des Bundes (Informationsschutzverordnung, ISchV) vom 4. Juli 2007 (Stand am 1. Januar 2021)*; SR 510.411

² Zur Erlassform und zur Verbindlichkeit vgl. *Bundesamt für Justiz: Gesetzgebungsleitfaden, 4. verbesserte Auflage, 2019*

³ gemäss [Informationsplattform DTI-BK](#)

⁴ Planungsfelder gemäss *IKT-Strategie des Bundes 2020-2023 vom 3. April 2020 (SB000)*

⁵ Für eine Beilage zu einer Weisung zur Bundesinformatik ist die Dokumentvorlage gemäss [\[P035\]](#) zu verwenden.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen.....	3
1.1	Gegenstand	3
1.2	Geltungsbereich.....	3
1.3	Begriffe	3
1.4	Rahmenbedingungen.....	4
2	Einsatzrichtlinien zum IKT-SD GEVER	5
2.1	Grundprinzipien	5
2.2	Geschäftskonfigurationen	6
2.2.1	Grundsätze	6
2.2.2	VE-übergreifende-Geschäftskonfigurationen.....	6
2.3	Schnittstellen	7
2.3.1	Service-Accounts	7
2.3.2	Eingehende Schnittstelle.....	7
2.3.3	Ausgehende Schnittstellen.....	8
3	Schlussbestimmungen	9
3.1	Übergangsbestimmungen	9
3.2	Einhaltung	9
3.3	Überprüfung	9
3.4	Inkrafttreten	9
	Anhänge.....	10
A.	Änderungen gegenüber Vorversion	10
B.	Bedeutung der Schlüsselwörter zur Bestimmung des Verbindlichkeitsgrades.....	10
C.	Referenzen.....	11
D.	Abkürzungen	11

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gegenstand

¹ Diese IKT-Vorgabe regelt die Führung, Erbringung und Nutzung des *IKT-Standarddienstes Geschäftsverwaltung (IKT-SD GEVER)* gemäss *SD006 - Marktmodell Standarddienst: GE-VER* [SD006] sowie *SD100 - Servicekatalog SD* [SD100].

1.2 Geltungsbereich

¹ Der Geltungsbereich dieser IKT-Vorgabe ist identisch mit dem Geltungsbereich *Artikel 2 der Verordnung über die Koordination der digitalen Transformation und die IKT-Lenkung in der Bundesverwaltung (VDTI)*.

² Diese IKT-Vorgabe gilt auch für alle nicht der [VDTI] unterstellten Organisationen, sofern diese den IKT-SD GEVER beziehen.

³ Diese IKT-Vorgabe betrifft ausschliesslich das standardisierte GEVER-System (gemäss Ge-ver-Verordnung) welches gemäss [SD006] zu führen, zu beziehen und zu betreiben ist.

⁴ Der Verbindlichkeitsgrad⁶ der einzelnen Bestimmungen in dieser IKT-Vorgabe ist gemäss den Schlüsselwörtern in Anhang B festgelegt.

1.3 Begriffe

¹ In dieser IKT-Vorgabe bedeuten

- a. *Bundesstandard (BS)*: Der Begriff Bundesstandard bezeichnet die für die Bundesverwaltung adaptierte Software-Lieferung des Lieferanten inklusive den durch den IKT-SD GEVER bestellten Konfigurationen.
- b. *Erweiterung (Software)*: Anpassung der Funktionalität einer Software mittels Änderung/Erweiterung ihres Programm-Codes – dies im Unterschied zu Einstellungen und Konfigurationen, die über die Benutzeroberfläche (GUI) der Anwendung vorgenommen werden können (vgl. *Konfiguration*). Beim IKT-SD GEVER [SD006] betreffen SW-Änderungen/Erweiterungen insbesondere die *Dynamischen Module* der bundesweiten GEVER-Standardanwendung *ActaNova*.
- c. *Geschäftskonfiguration*: In diesem Dokument wird der Begriff Geschäftskonfiguration für die Zusammenfassung aller Einstellungen und falls zulässig Installationen (z.B. von Erweiterungen) zur Abbildung der Geschäftsprozesse einer Aufgabe verstanden.
- d. *Basiskonfiguration*: Eine Basiskonfiguration beinhaltet Konfigurationen, welche in mehreren Konfigurationen desselben Aufgabengebietes wiederverwendet werden.
- e. *Geschäftsverwaltung GEVER*: Informatiksystem, das im Sinne von *Artikel 57h RVOG* [RVOG] und gemäss Termdat-ID 54347 für die Verwaltung der Gesamtheit der Aktivitäten und Regeln für die Planung, Steuerung, Kontrolle und Nachweis von Geschäften in der Bundesverwaltung dient.

⁶ Verbindlichkeitsgrade gemäss *Request for Comments: RFC 2119 (PCB 14), The Internet Engineering Task Force (IETF)*. Die Angabe von Verbindlichkeitsgraden gemäss [RFC 2119] ist eine verbreitete Praxis in der internationalen Standardisierung.

- f. *Geschäftsobjekt*: Ein Geschäftsobjekt ist ein Objekt der realen Welt, welches im Geschäft eine Rolle spielt. Der Stammdatensatz ist eine digitale Repräsentation (nicht vollständige Beschreibung) des Objekts.
- g. *Konfiguration*: Eine Konfiguration besteht aus einer oder mehreren Einstellungen bzw. Kombinationen von Einstellungen an einer Software. In dieser IKT-Vorgabe wird der Ausdruck sowohl für standardmässige als auch individuelle Einstellungen der GEVER-Anwendung verwendet. Dadurch können sowohl bundesweite als auch departements- und amtspezifische Gegebenheiten der Geschäftsebene berücksichtigt und abgebildet werden (vgl. Geschäftskonfiguration). Konfigurationen können Einstellungen bezüglich des grundsätzlichen Verhaltens der Anwendung, für die Abbildung des Geschäfts, der Ordnungsstrukturen sowie der Organisation beinhalten.
- h. *VE-übergreifende Geschäftskonfigurationen*: betrifft die Gesamtheit aller Einstellungen zu Geschäftskonfigurationen, die mehrere Verwaltungseinheiten untereinander teilen bzw. anwenden. Es gilt dabei zwischen der Verantwortung für die Geschäftskonfigurationsdefinition selbst und der Verantwortung für deren Implementierung zu unterscheiden.
- i. *Weiterentwicklung (IKT-SD GEVER)*: Wenn im vorliegenden Dokument von Entwicklungen und Weiterentwicklungen gesprochen wird, betrifft dies Anpassungen am IKT-SD GEVER (vgl. [\[VDTI\]](#), [\[SD006\]](#)). Diese kann gleichermassen die Hardware, Software oder die Konfiguration des IKT-SD GEVER betreffen.
- j. *Fremdsystem*: Ein Fremdsystem ist ein System, welches nicht zum Umfang des IKT-SD GEVER gehört.⁷

1.4 Rahmenbedingungen

¹ Zusätzlich zu den geltenden Bestimmungen der [\[VDTI\]](#) und Marktmodell [\[SD006\]](#) gelten für den IKT-SD GEVER die Bestimmungen der *GEVER-Verordnung* [\[GEVER-Verordnung\]](#).

² Nicht der [\[VDTI\]](#) unterstellte Verwaltungseinheiten, welche den IKT-SD GEVER beziehen, verpflichten sich dazu, die [\[VDTI\]](#) sowie die ihr untergeordneten Weisungen und Vorgaben einzuhalten oder die Nutzungsvereinbarung IKT-Standarddienste zu unterzeichnen.

⁷ Die gültige Definition des Umfangs des IKT-SD GEVER findet sich im SD Service-Katalog [\[SD100\]](#).

2 Einsatzrichtlinien zum IKT-SD GEVER

2.1 Grundprinzipien

¹ Weiterentwicklungen und Konfigurationen zur Umsetzung von Geschäftsanforderungen SOLLEN im IKT-SD GEVER bereits umgesetzte Funktionalitäten nutzen.

² Weiterentwicklungen zur Umsetzung von technischen Anforderungen SOLLEN die Effizienz im Betrieb steigern, die Fähigkeiten der Leistungserbringung ergänzen und MÜSSEN den Schutz der Informationen sicherstellen (vgl. *IKT-Strategie des Bund 2020-2023* [[IKT-Strat](#)]).

³ Konfigurationen und Erweiterungen DÜRFEN die Datensicherheit und die Betriebssicherheit des IKT-SD GEVER NICHT gefährden.

⁴ Konfigurationen, Erweiterungen und Schnittstellen zu Fremdsystemen MÜSSEN die Entwicklungsrichtlinien, Prozesse und Wartungspläne des Leistungserbringers des IKT-SD GEVER einhalten.

⁵ Jede Konfiguration MUSS einer der drei Ebenen Bund, Departement oder Verwaltungseinheit zugewiesen sein.⁸

⁶ Für jede Konfiguration und Erweiterung auf der Ebene Bund MUSS die Verbindlichkeit festgelegt werden. Konfigurationen und Erweiterungen der Ebene Bund MÜSSEN durch die *Fachgruppe GEVER Bund (FGGB)*⁹ dokumentiert werden.

⁷ Konfigurationen und Erweiterungen der Ebene Bund MÜSSEN in departements- und VE-spezifischen Konfigurationen beibehalten werden.

⁸ Für Konfigurationen und Erweiterungen auf der Ebene Departement MÜSSEN die jeweiligen Departemente die Verantwortung übernehmen. Die Releasefähigkeit der Konfiguration MUSS durch das Departement gewährleistet werden.¹⁰

⁹ Für Konfigurationen und Erweiterungen auf der Ebene Verwaltungseinheit MÜSSEN die jeweiligen Verwaltungseinheiten die Verantwortung übernehmen. Die Releasefähigkeit der Konfigurationen MUSS durch die Verwaltungseinheit gewährleistet werden.¹¹

¹⁰ Der IKT-SD GEVER DARF NICHT als führendes Stammdaten-System (Register) für Geschäftsobjekte verwendet werden.

¹¹ Bei Verbindungen von Fremdsystemen zum IKT-SD GEVER MUSS ein vollständiges Dossier oder ein Beitrag an die Vollständigkeit eines Dossiers geleistet werden.

⁸ Verwaltungseinheitsübergreifende Konfigurationen werden im *Kapitel 2.2.2* geregelt und gehören zu den Konfigurationen der Ebene Verwaltungseinheit.

⁹ Vergleiche [[GEVER-Verordnung](#)] SR 172.010.441

¹⁰ Vergleiche [[P052](#)] – Bereitstellung von Releases zum GEVER-Bundesstandard, Kapitel 2.2

¹¹ Vergleiche [[P052](#)] – Bereitstellung von Releases zum GEVER-Bundesstandard, Kapitel 2.2

2.2 Geschäftskonfigurationen

2.2.1 Grundsätze

¹ Elemente einer bestimmten Geschäftskonfiguration DÜRFEN NICHT in anderen Geschäftskonfigurationen verwendet werden.

² Basiskonfigurationen DÜRFEN NICHT ausserhalb eines (1) Aufgabengebietes verwendet werden.

³ Eine Geschäftskonfiguration DARF in mehreren Mandanten verwendet werden.

⁴ Geschäftskonfigurationen oder Teile davon, welche von allgemeinem Nutzen sind, SOLLEN durch die VE/Departemente über das fachliche Anforderungsmanagement¹² für die Aufnahme in die Konfigurationen der Ebene «Bund» vorgeschlagen werden.

⁵ Alle Konfigurationen SOLLEN die Namenskonventionen¹³ für Konfigurationsobjekte einhalten. Die Namenskonventionen SOLLEN durch die *BK-DTI* erlassen werden. Abweichungen der Namenskonventionen SOLLEN durch die verantwortliche Verwaltungseinheit dokumentiert werden.

⁶ Das Integrieren von Erweiterungen und Konfigurationen im IKT-SD GEVER MUSS nach den Vorgaben des LE erfolgen.

⁷ Der LE IKT-SD GEVER DARF Geschäftskonfigurationen der Departemente und Verwaltungseinheiten deaktivieren oder entfernen, sofern die Betriebsstabilität gefährdet ist oder mit der Geschäftskonfiguration eine Sicherheitslücke besteht.

⁸ Geschäftskonfigurationen DÜRFEN NICHT über eigens eingeführte Schnittstellen Verbindungen zu Fremdsystemen aufbauen.

⁹ Erweiterungen DÜRFEN als Bestandteile von Geschäftskonfigurationen zur Anwendung kommen.

¹⁰ Erweiterungen in Geschäftskonfigurationen auf Ebene Verwaltungseinheit DÜRFEN NICHT neue oder eigene Bibliotheken mitbringen und verwenden.

¹¹ Erweiterungen DÜRFEN das Berechtigungskonzept des IKT-SD GEVER NICHT verändern, umgehen oder übersteuern.

¹² Erweiterungen DÜRFEN fachliche Funktionen und fachliche Berechnungen, welche über die Grenzen der Geschäftsverwaltung hinausgehen, NICHT realisieren.

2.2.2 VE-übergreifende-Geschäftskonfigurationen

¹ Für eine VE-übergreifende Geschäftskonfiguration MUSS die Verwaltungseinheit des Prozesseigners die Verantwortung übernehmen (in der Regel ein Fachamt).

² Der Prozesseigner MUSS für die Geschäftskonfiguration eine Dokumentation für die Implementierung in den weiteren Ämtern bereitstellen. Diese MUSS nach den Vorgaben der FSGB gestaltet sein.

¹² Vergleiche [\[GEVER-Verordnung\]](#) SR 172.010.441 und P052 – Bereitstellung von Releases zum GEVER-Bundesstandard

¹³ Namenskonventionen im GEVER-wiki

³ Die Verwaltungseinheit des Prozesseigners MUSS Wartung und Support der Geschäftskonfiguration und die Kommunikation bei deren Veränderung sicherstellen.¹⁴

2.3 Schnittstellen

¹ Für die Übermittlung zwischen IKT-SD GEVER-Systemen und Fremdsystemen (inkl. anderen GEVER-Systemen) MUSS eine gesicherte zonenkonforme Verbindung verwendet werden.

² Für die direkte Verbindung mit dem IKT-SD GEVER MUSS eine zertifikatsbasierte Identifizierung verwendet werden.

³ Lose gekoppelte Schnittstellen (asynchrone Kommunikation) MÜSSEN gegenüber eng gekoppelten Schnittstellen (synchrone Kommunikation) bevorzugt werden.

⁴ Der IKT-SD GEVER DARF NICHT mit anderen departementsübergreifenden Systemen des Bundes eng gekoppelt verbunden werden.

⁵ Der Befehlssatz der Webservice-Verbindung SOLL für das Fremdsystem auf die von ihm genutzten Befehle eingeschränkt werden.

2.3.1 Service-Accounts

¹ *Service Accounts* DÜRFEN KEIN interaktives *Login* haben.

² *Service Accounts* MÜSSEN immer unpersönlich sein.

³ Jede eingehende Schnittstelle von Server gehosteten Fremdsystemen MUSS mindestens pro Mandant und pro Umgebung einen *Service Account* haben.

⁴ Eingehende Schnittstelle ab Client-Systemen sind nur im User-Kontext zulässig.

⁵ Jeder *Service Account* MUSS auf die maximal benötigten Rechte eingeschränkt werden.

⁶ *Service Accounts* MÜSSEN sich mittels Zertifikaten authentisieren.¹⁵

2.3.2 Eingehende Schnittstelle

¹ Für die Verbindung von Fremdsystemen mit dem IKT-SD GEVER MÜSSEN die in der *SD-140 Servicespezifikation GEVER* [\[SD140\]](#) angebotenen Schnittstellen verwendet werden.

² Bestehende Befehle der Webservice-Schnittstelle SOLLEN zu den bisherigen Webservice-Funktionen rückwärts kompatibel sein. Der Befehlssatz SOLL mit fehlenden Befehlen erweitert werden, bevor neue Schnittstellen eingeführt werden.

³ Der *Acting User* des Webservices DARF NICHT verwendet werden. Die gemäss *Artikel 13 GEVER-Verordnung* verlangten Protokollierungen MÜSSEN durch die Fremdsysteme sichergestellt werden.

⁴ Authentisierungen von Aufrufen ab Fremdsystemen MÜSSEN die Authorisierungsanforderung LoA3¹⁶ des IKT-SD GEVER erfüllen.

¹⁴ Vergleiche auch P052 – Bereitstellung von Releases zum GEVER Bundesstandard, Kapitel 2.2.1

¹⁵ Die Möglichkeiten zu Ausnahmen werden in den Erläuterungen dieser Weisung beschrieben.

¹⁶ Vergleiche I050

2.3.3 Ausgehende Schnittstellen

¹ Der Bedarf für ausgehende Schnittstellen DARF als Anforderung über das Anforderungsmanagement¹⁷ eingegeben werden.

² Schnittstellen, deren Betrieb, Wartung und Support nicht sichergestellt ist, DÜRFEN NICHT mit dem IKT-SD GEVER verbunden werden.

³ Ausgehende Schnittstellen MÜSSEN durch den IKT-SD GEVER bereitgestellt werden.

⁴ Alle anderen ausgehenden Verbindungen DÜRFEN im IKT-SD GEVER nicht installiert werden.

¹⁷ Vergleiche auch P052 – Bereitstellung von Releases zum GEVER Bundesstandard, Kapitel 2.1

3 Schlussbestimmungen

3.1 Übergangsbestimmungen

¹ Die Umstellung an die strengeren Vorgaben an Fachanwendungen, welche direkt mit dem IKT-SD GEVER verbunden sind, MÜSSEN bis zur Einführung des darauffolgenden Major-Releases von GEVER nach Inkrafttreten der Einsatzrichtlinie erfolgen.

3.2 Einhaltung

¹ Die Departemente und die Bundeskanzlei sind gemäss *Artikel 3 VDTI* für die Umsetzung dieser IKT-Vorgabe in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

² Nicht der [\[VDTI\]](#) unterstellte Leistungsbezüger setzen diese IKT-Vorgabe in ihrer Verwaltungseinheit um, sofern sie den IKT-SD GEVER einsetzen.

3.3 Überprüfung

¹ Der Bereich Digitale Transformation und IKT-Lenkung der Bundeskanzlei (Bereich DTI-BK) überprüft die Aktualität und Zweckmässigkeit dieser Weisung spätestens vier Jahre nach deren Inkraftsetzung.

3.4 Inkrafttreten

¹ Diese Weisung tritt in der hier vorliegenden Version am 15. Juni 2022 in Kraft.

Anhänge

A. Änderungen gegenüber Vorversion

- Überarbeitung der gesamten Richtlinie nach den redaktionellen Grundsätzen gemäss P035
- Erweiterung des Kapitels 1.3 um die Begriffe Basiskonfiguration und Fremdsystem
- Löschen der Absätze 1 und 2 des Kapitels 2.1 Grundprinzipien
- Ergänzung der Absätze 4, 10, 11 in Kapitel 2.1 Grundprinzipien.
- Aktualisierung der Absätze 7 und 8 in Kapitel 2.2.1 Grundsätze.
- Ergänzung der Absätze 2 und 9 bis 12 in Kapitel 2.2.1 Grundsätze.
- Ergänzung des Absatzes 4 in Kapitel 2.3.2 Eingehende Schnittstellen.
- Aktualisierung der Absätze 3 und 4 in Kapitel 2.3.3 Ausgehende Schnittstellen

B. Bedeutung der Schlüsselwörter zur Bestimmung des Verbindlichkeitsgrades

Der Verbindlichkeitsgrad der einzelnen Bestimmungen in *Kapitel 2* dieser IKT-Vorgabe wird mittels folgender Schlüsselwörter in Grossbuchstaben gekennzeichnet:

Schlüsselwort	Verbindlichkeitsgrad
MUSS	Vorgabe, die einzuhalten ist (gewährte Ausnahmen ausgenommen)
DARF NICHT	Option, die nicht gewählt werden darf
DARF	Die Option ist explizit erlaubt. Die Nutzer entscheiden, ob sie die Option nutzen möchten. Betrifft die Vorgabe eine IKT-Lösung, muss der Anbieter der Lösung die Option anbieten.
SOLL	Option, die im Normalfall zu wählen ist. Es kann jedoch ohne Ausnahmegewährung des Bereich DTI bzw. des NCSC davon abgewichen werden, insbesondere wenn die Wirtschaftlichkeit oder Sicherheit andernfalls nicht mehr gewährleistet werden können. Die Abweichung von der Vorgabe ist jedoch schriftlich zu begründen.
KANN	Akzeptierte Option. Betrifft die Vorgabe eine Lösung, entscheidet der Anbieter der Lösung darüber, ob er die Option unterstützen will.

C. Referenzen

ID	Referenz ¹⁸
[VDTI]	Verordnung vom 25. November 2020 über die Koordination der digitalen Transformation und die IKT-Lenkung in der Bundesverwaltung (Verordnung über die digitale Transformation und die Informatik, (VDTI), 172.010.58)
[GEVER-Verordnung]	Verordnung vom 1. April 2019 über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung (GEVER-Verordnung), SR 172.010.441
[IKT-Strat]	IKT-Strategie des Bundes 2020-2023 vom 3. April 2020
[P035]	P035 - Umgang mit Anforderungen und Vorgaben zur Bundesinformatik, Version 2.1
[P052]	P052 – Bereitstellung von Releases zum GEVER Bundesstandard, Version 1.0
[RVOG]	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (Stand am 2. Dezember 2019) (RVOG); SR 172.010
[SD006]	SD006 - Marktmodell Standarddienst: GEVER vom 29. Juni 2016
[SD100]	SD100 - Servicekatalog SD, Ausgabe 2019
[SD140]	SD140 - Servicespezifikation GEVER, Version 1.1
[I050]	I050 – Verlässlichkeit von Identitätsbestätigungen

D. Abkürzungen

Kürzel	Bedeutung
BK	Schweizerische Bundeskanzlei
BS	Bundesstandard
DTI	Digitale Transformation und IKT-Lenkung des Bundes
FGGB	Fachgruppe GEVER Bund
FSGB	Fachstelle GEVER Bund
GEVER	Elektronische Geschäftsverwaltung
GUI	Graphical User Interface (Benutzeroberfläche)
IKT	Informatik und Telekommunikation
IKT-SD GEVER	IKT-Standarddienst elektronische Geschäftsverwaltung
LE	Leistungserbringer GEVER
SD	Standarddienst
SM	Service Management GEVER (BK-DTI)
SR	Systematische Rechtssammlung
VE	Verwaltungseinheit (Amt, Stelle, Organisationseinheit)
VO	Verordnung

¹⁸ Erlasse auf Bundesstufe werden gemäss der «Systematischen Rechtssammlung» referenziert. In [Anhang C](#) wird zu einem referenzierten Erlass jeweils auch der zum Zeitpunkt des IKT-Beschlusses der IKT-Vorgabe (vgl. Metadaten) gültige Stand vermerkt. Bei referenzierten IKT-Vorgaben des Bundes wird die zum Zeitpunkt des IKT-Beschlusses gültige Version angegeben.